

RS UVS Kärnten 1994/04/20 KUVS- 525-526/2/94;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1994

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes "Ich beziehe mich auf die oben genannten Straferkenntnisse und gebe Ihnen bekannt, daß ich hiermit diese berufe. Mein Anwalt, Herr Dr. Peter Patterer, wird die beiden Berufungen begründen. Ersuche um Kenntnisnahme" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at